



Schweizerische Heraldische Gesellschaft
Soci t  Suisse d'H raldique
Societ  Svizzera di Araldica

Richtlinien f r die Abfassung von satzfertigen Manuskripten zuhanden des Schweizer Archivs f r Heraldik – Archivum Heraldicum (SAH), Publikationsorgan der Schweizerischen Heraldischen Gesellschaft (SHG)

1. Art der Beitr ge

F r das Schweizer Archiv f r Heraldik werden folgende Beitr ge heraldischen Inhalts angenommen: Originalarbeiten,  bersichtsarbeiten  ber das Wappenwesen, kleine Beitr ge (Miszellen), Literaturbesprechungen und Gesellschaftsmitteilungen.

Die Autoren best tigen, ihre Arbeiten nicht schon anderswo ver ffentlicht zu haben. Mit der Annahme der Arbeit erwirbt die SHG das Verlagsrecht. Die Redaktionskommission entscheidet  ber die Annahme der Manuskripte. Der Chefredaktor entscheidet in Absprache mit den Redaktoren  ber deren Erscheinungsdatum.

2. Umfang

Der maximale Umfang der Beitr ge wird wie folgt festgelegt:

- Original- und  bersichtsarbeiten: 42'000 Zeichen
- Kleine Beitr ge (Miszellen): 7'200 Zeichen
- Literaturbesprechungen: 3'600 Zeichen

Die Textlieferung muss in digitaler Form, beispielsweise auf CD-Rom, und im Word-Dateiformat erfolgen. Es werden keine gedruckten Manuskripte angenommen.  ber wichtige Arbeiten, deren Publikation einen gr sseren Umfang erfordern, entscheidet der Chefredaktor in Absprache mit den Redaktoren. F r s mtliche Original- und  bersichtsarbeiten wird eine Zusammenfassung im Umfang von maximal 1'800 Zeichen verlangt, damit diese zus tzlich in eine andere Sprache  bersetzt werden kann.

3. Abbildungen

Digitale Fotografien sind heute die Regel. Diese sollen in h chstm glicher Aufl sung mitgeliefert werden. Als Richtwert bez glich Aufl sung gilt allgemein die Faustregel, dass die Pixelzahl geteilt durch hundert in etwa das gr sstm gliche Ausgabeformat in Zentimetern angibt (Bsp.: 1200 x 800 Pixel ergeben ca. 12 x 8 cm Druckgr sse bei entsprechender Aufl sung). Eingescannte Bilder oder Tuschreinzeichnungen sollen mit einer Aufl sung von mindestens 300 dpi erfasst worden sein. Der Chefredaktor beh lt sich vor, qualitativ ungen gende Abbildungen zur ckzuweisen. Die Abbildungen sind entsprechend zu nummerieren und deren Legenden in einer gesonderten Datei zusammenzufassen. Der Autor ist verpflichtet, sich um das Copyright der Aufnahmen zu k mmern.

4. Literaturangaben

Die Literaturangaben k nnen zusammengefasst am Schluss erscheinen, wenn sie nicht in den Fussnoten aufgef hrt sind.

5. Redaktionelle Überarbeitung, Korrekturen

Die Redaktion entscheidet nach Rücksprache mit den Autoren über allfällige Kürzungen und den Kleindruck gewisser Abschnitte.

Die Fahnenkorrektur wird durch die Autoren vorgenommen und deren Rücksendung hat innerhalb von 10 Tagen zu erfolgen. Änderungen, welche nach den Autorenkorrekturen vorzunehmen sind, gehen zulasten der Autoren, ebenso Fahnenkorrekturen, welche eine Textänderung bedingen.

6. Leistungen der SHG

Eine Honorierung der Arbeiten erfolgt nicht. Dagegen erhält jeder Autor einer Original- oder Übersichtsarbeit eine CD-Rom mit seiner publizierten Arbeit im PDF-Format sowie zwei entsprechende Exemplare des SAH. Sonderdrucke auf Papier müssen gegen Rechnung bei der Druckerei vorausbestellt werden. Die vorgängige Einholung von Offerten ist Sache der Autoren.

7. Publikationen

Diese Richtlinien, abgeleitet von den bisherigen und der heutigen Informationstechnik angepasst, wurden auf der Vorstandssitzung vom 2. November 2013 in Lugano angenommen. Sie werden einmalig im Schweizer Archiv für Heraldik 2014 publiziert und sind künftig auf der Homepage der SHG, www.schweiz-heraldik.ch, einsehbar.

Lugano, 2. November 2013

Der Präsident: Markus Reto Hefti

Der Chefredaktor: Rolf Kälin

Die Redaktoren: Prof. hon. Gaëtan Cassina, Rolf Hasler, Carlo Maspoli